

Kurtaxenreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

21. August 2017

(Stand 11. Dezember 2017)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 44 der Gemeindeverfassung vom 10. Juni 2001 das folgende:

Kurtaxenreglement

Art. 1

Grundsatz

¹Die Einwohnergemeinde Langnau i.E. erhebt eine Kurtaxe.

²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³Der Reinertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2¹

Organisation

¹Die Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ vollzieht dieses Reglement.

²Der Gemeinderat kann den Vollzug durch Verordnung ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

³Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung unter Beachtung von Artikel 15.

⁴Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

¹ Teilrevision vom 11. Dezember 2017

Art. 3

Steuerobjekt

¹Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Langnau i.E., in der Gemeinde übernachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 6.

²Grundeigentum in der Gemeinde Langnau befreit nicht von der Kurtaxe.

³Die Kurtaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres bezogen.

Art. 4

Ansätze

¹Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung:

a) In Hotels, Pensionen, Kurszentren, Chalets, Ferienwohnungen, Privatzimmern und Bed and Breakfast einheitlich mindestens Fr. 1.00, höchstens Fr. 2.00.

b) In Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie in Ferien- und Jugendheimen, Instituten, Gruppenunterkünften (Massenlager), Bauernhöfen (Schlafen im Stroh) und Jugendherbergen (Emme-Lodge) einheitlich mindestens Fr. 0.70, höchstens Fr. 1.50.

²Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Art. 5

Jahrespauschale

¹Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, haben die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

²Das Eigentum und die Dauermiete von Wohnwagen, wird dem Eigentum und der Dauermiete von Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in der Gemeinde Langnau i.E. stationiert ist. Wohnwagen gelten als 2 Zimmer.

³Die Jahrespauschale umfasst alle Personen, die das Objekt nutzen.

⁴Auf Gesuch hin kann die Abrechnung der Kurtaxe pro Logiernacht gemäss Artikel 4 erfolgen. Das entsprechende Gesuch ist jeweils bis 31. Dezember bei der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ einzureichen.

⁵Der Ansatz zur Berechnung der Pauschale wird nach Anhören der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr mindestens Fr. 40.00 und höchstens Fr. 80.00.

Art. 6

Ausnahmen

¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Langnau unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 16 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern und Heilstätten, Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

²Der Gemeinderat kann, in Einzelfällen und auf ein sachlich begründetes Ausnahmegesuch hin, nach Anhörung der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 7

¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

²Beherbergende sind, wer Gästen im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

³Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

⁴Die Beherbergenden haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche
Beherbergende

Art. 8

¹Gewerbliche Beherbergende rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

²Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle (Kurtaxenformular) nach Weisungen der Tourismusorganisation "Langnau Tourismus".

³Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum /
Dauermiete

Art. 9

¹Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wohnwagen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale nach Artikel 5 berechnet.

²Personen, die in der Gemeinde neu ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder einen Wohnwagen im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“.

³Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Art. 10

Ablieferung

¹Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars (mindestens vierteljährlich) oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung

²Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ das rechtliche Inkasso ein.

Art. 11

Veranlagung

¹Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen oder die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

²Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Art. 12

Steuerrecht

¹Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

²Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ behandelt die Abteilung Öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Langnau i. E.

Art. 13

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation „Langnau Tourismus“ mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

²Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0).

³Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 14

Kantonale
Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 15

Verteilung

Der Reinertrag der Kurtaxe wird zwischen den Tourismusorganisationen (Langnau Tourismus, Ortsverein Bärau und Ortsverein Gohl) entsprechend den Abgaben aus ihren Gebieten aufgeteilt.

Art. 16

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

²Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 23. Januar 1995.

Art. 17

Inkrafttreten Teilrevision
vom 11. Dezember 2017

Der revidierte Artikel 2 tritt per 01. Januar 2018 in Kraft.

Langnau i.E., den 21. August 2017

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Roland Zaugg
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 21. August 2017 das vorstehende Kurtaxenreglement erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 24. August 2017 bis 25. September 2017, bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Gemäss Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau vom 10. Juni 2001 unterlag dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde wurde nicht eingereicht.

Langnau i.E., 25. August 2017

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 11. Dezember 2017

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 eine Teilrevision des Kurtaxenreglements vom 21. August 2017 erlassen.

Langnau i.E., 11. Dezember 2017

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Roland Zaugg
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 14. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 16. Januar 2018

Samuel Buri
Gemeindeschreiber